

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351);

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert **von 35 unterschritten**.

Ab dem **2. Juni 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 35. Dies gilt solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

Hinweis:

Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für höhere Schwellenwerte gelten trotz des Unterschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 35 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Erleichterungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 35 ergeben.

München, 31. Mai 2021

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat